

Katholische Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

## Gesamtkonzept

### „Prävention von sexualisierter Gewalt“, v1.0

## Band 1 – Grundlagen zum Schutzkonzept

Stand: 25.01.2018



# 1-Grds

Aufgestellt von der  
Katholischen Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

Version:	1.0
Stand:	Beschlossen
Status:	25.01.2018
Verantwortlich:	Kath. Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Der Prozess Gesamtkonzept „Prävention von sexualisierter Gewalt“ .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Band 1 – Grundlagen zum Schutzkonzept .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Band 2 – Schutzkonzept .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Band 3 – Verhaltenskodex.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Band 4 – Risikoanalyse.....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Prozess zur Sicherstellung der Teilnahme an Präventionsschulungen .....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Fortschreibung und Evaluation des Konzeptes .....</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Änderungsverzeichnis .....</b>	<b>11</b>

## 1 Veranlassung

Bischof Norbert Trelle hat auf Grundlage der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013 und der Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013 unbeschadet weitergehender staatlicher und arbeitsrechtlicher Regelungen am 06.12.2014 für das Bistum Hildesheim eine „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim“ als Präventionsordnung erlassen. Dieses bischöfliche Gesetz trat am 01.01.2015 in Kraft <sup>1</sup>.

Der Generalvikar des Bistums Hildesheim hat am 06.12.2014 mit seinen „Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung)“ den § 9 der Präventionsordnung (Verhaltensregeln) präzisiert und diese Instruktionen zum 01.01.2015 eingeführt.

Zur Umsetzung der v. g. kirchlichen Verordnungen und Gesetze in der Pfarrgemeinde, insbesondere auf Grund § 3 der Präventionsordnung „Jeder Rechtsträger nach § 1 erstellt ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt.“, hatte der Pfarrgemeinderat in seiner 74. Sitzung am 28.04.2016 eine Arbeitsgruppe „Prävention“ (AGP) mit nachfolgend aufgeführten Mitgliedern berufen:

- Dr. Burkhard Ritter als Leiter (Präventionsfachkraft, Präventionsbeauftragter)
- Dirk Iwasinski (Vorsitzender des Pfarrgemeinderates)
- Andreas Kühne (Gemeinde Edemissen)
- Ursula Mücke (Gemeinde Dungenbeck)
- Hendrik Rust (Pfarrer, Vorsitzender des Kirchenvorstandes)
- Petra Zappe (Gemeindereferentin)
- Luise Zelder (Gemeinde Vöhrum)

---

<sup>1</sup> Mit gleichem Gesetz wurde die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim“ vom 20.03.2013 außer Kraft gesetzt.

Die AGP erhielt den Auftrag, ein qualifiziertes Schutzkonzept für die Pfarrgemeinde zu entwickeln.

Die AGP ist diesem Auftrag nachgekommen und hat das Gesamtkonzept „Prävention von sexualisierter Gewalt“ bestehend aus den Dokumenten

Band 1 – Grundlagen zum Schutzkonzept

Band 2 – Schutzkonzept

Band 3 – Verhaltenskodex

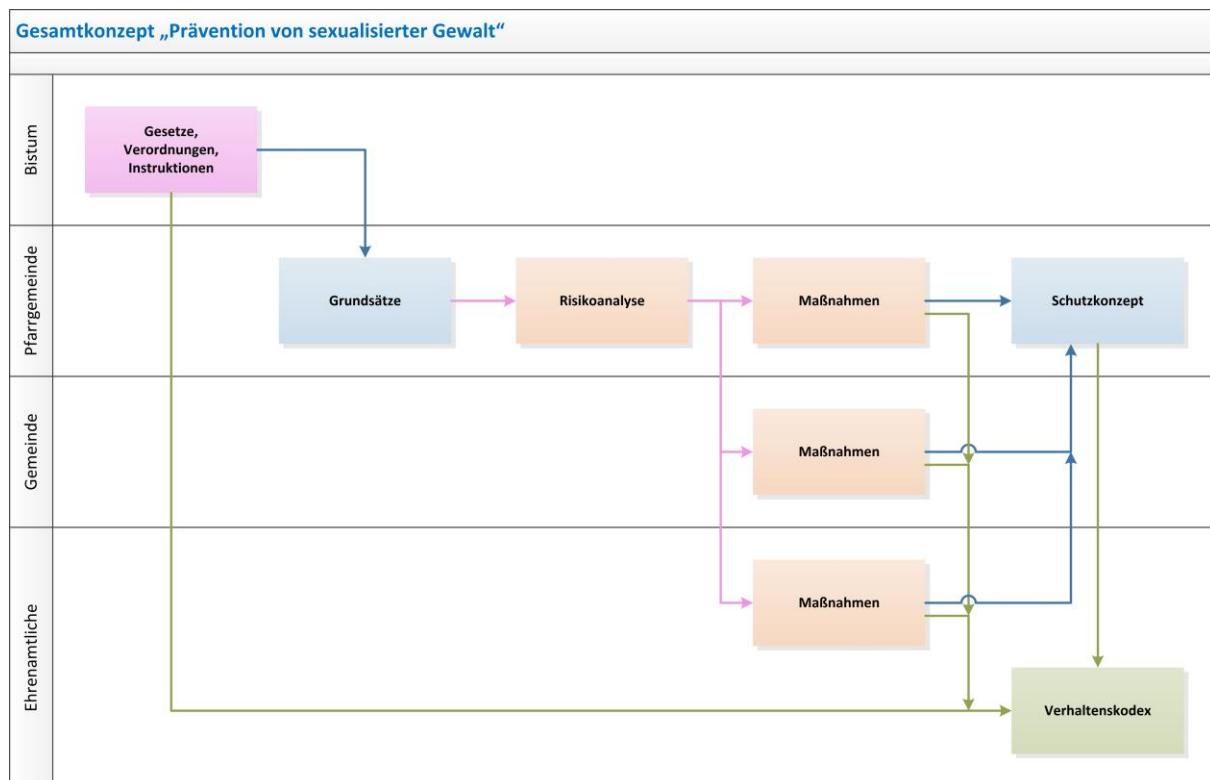
Band 4 – Risikoanalyse

fertiggestellt und am 22.11.2018 dem Kirchenvorstand als Rechtsträger der Pfarrgemeinde zur weiteren Veranlassung übergeben. Die Projektgruppe ist damit entlastet.

Dieses Dokument erläutert das Vorgehen und die entstandenen Dokumente.

## 2 Der Prozess Gesamtkonzept „Prävention von sexualisierter Gewalt“

Der Prozess für ein Gesamtkonzept für die Pfarrgemeinde folgt folgender vereinfachten Darstellung:



### **3 Band 1 – Grundlagen zum Schutzkonzept**

Der Band 1 – Grundlagen zum Schutzkonzept liegt mit diesem Dokument vor. Er erläutert das grundsätzliche Vorgehen und erläutert die weiteren Bände.

Das Schutzkonzept der Pfarrgemeinde wurde nicht in einem Dokument niedergelegt, da es zum einen sehr umfangreich geworden wäre und zum anderen einzelne Themenbereiche aus Praktikabilitätsgründen separat zur Verfügung stehen müssen.

So dokumentiert Band 2 den Willen der Pfarrgemeinde, wie sie mit welchen Leitsätzen die „Prävention von sexualisierter Gewalt“ umsetzen wird.

In Band 3 ist der Verhaltenskodex, zu dem sich jeder, der in der Pfarrgemeinde mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich mitarbeitet oder mitarbeiten möchte, bekennen muss und dieses Bekenntnis durch seine Unterschrift verbindlich erklärt.

Band 4 beinhaltet eine Risikoanalyse mit Maßnahmenplan. Dieses Dokument ist nicht öffentlich und nicht gemeindeöffentlich. Da es Risiken und Maßnahmen benennt, würde es Angreifern Schwachpunkte eröffnen. Das Dokument ist nur jenen zugänglich, die die Risikoanalyse bearbeiten, fortentwickeln oder evaluieren.

### **4 Band 2 – Schutzkonzept**

In diesem Dokument definiert die Pfarrgemeinde ihr Schutzkonzept. Sie drückt darin aus, wie sie konkret die bischöflichen Gesetze und Anordnungen umsetzt und wo sie ihre Grenzen setzt.

Besonderer Teil des Dokuments Schutzkonzept ist die Auflistung der Ansprechpartner in der Pfarrgemeinde und in Stadt, Gemeinden, Landkreis und anderen Institutionen.

### **5 Band 3 – Verhaltenskodex**

(1) In diesem Dokument sind als zwingende Verhaltensvorschrift für Ehrenamtliche in der Pfarrgemeinde

- die „Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung)“ und
- weitere Instruktionen der Pfarrgemeinde, die sich aus der Risikoanalyse der AGP abgeleitet haben

aufgeführt.

- (2) Zu dem Verhaltenskodex werden sich jene, die in der Pfarrgemeinde mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich mitarbeiten oder mitarbeiten wollen, bekennen müssen und dieses Bekenntnis durch Unterschrift verbindlich erklären.

## 6 Band 4 – Risikoanalyse

- (1) Die AGP hat mit Fragebogen zu den vier Komplexen

- 1 Zielgruppe
- 2 „Personal“verantwortung
- 3 Räumliche Situation
- 4 Grundsätzliche Fragen

Informationen in allen Gemeinden über die dort verantwortlichen Gebietsräte erhoben, zusammengeführt und ausgewertet.

- (2) Die Fragen der Fragebogen aus (1) wurden in einem weiteren Schritt in Risiken transponiert und dazu aus den Antworten und in weiteren Bearbeitungsschritten Maßnahmen beschrieben, mit denen sich die Risiken senken oder eliminieren lassen.

Für jede Kombination Gemeinde-Risiko-Maßnahme sind weitere Attribute vorgesehen, und zwar

- Grad der Erfüllung (0 %, 33 %, 50 %, 66 %, 100 %)
- Ort der Verankerung (Pfarrgemeinde, Pfarrer, Gremien, Konzept, Verhaltenskodex, Dritte, Konzept & Verhaltenskodex)
- Verantwortlich für die Umsetzung (Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Gebietsrat Du, Gebietsrat Ed, Gebietsrat Pe, Gebietsrat Vö, Pfarrer, Leitung der Aktivität, Küster/in, Präventionsfachkraft, Bistum Hildesheim, Kindertagesstätte, Caritas Verband, Burgschule, Dritte, Unbekannt)
- Termin für die Umsetzung (31.03., 30.06., 30.09., 31.12. zzgl. Jahr)
- Anmerkung

- (3) Die identifizierten Gemeinde-Risiko-Maßnahme werden einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterworfen. Sie werden künftig regelmäßig, strukturiert und qualifiziert fortgeschrieben und evaluiert.

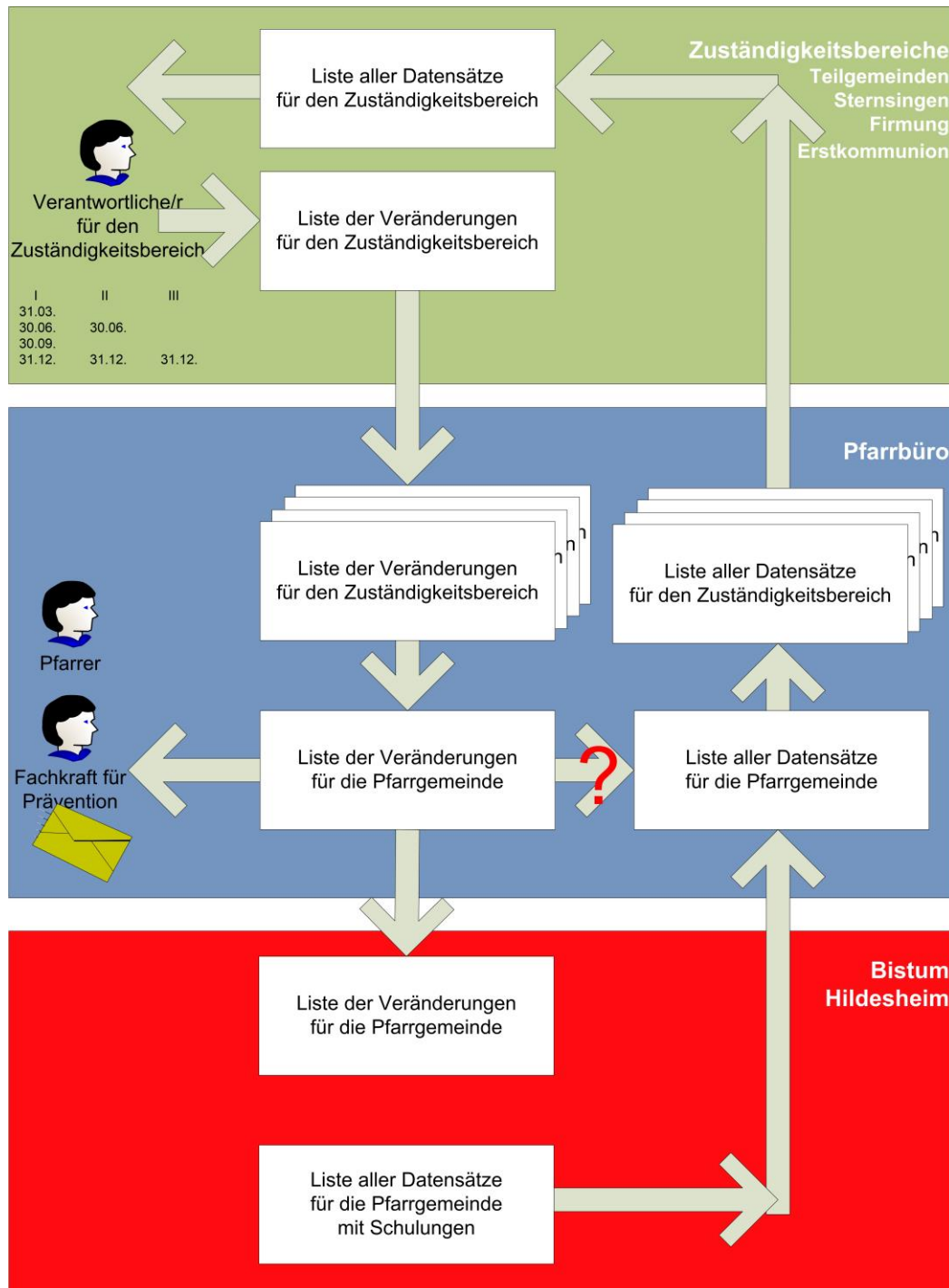
(4) Dieses Dokument ist nicht öffentlich und nicht gemeindeöffentlich. Da es Risiken und Maßnahmen benennt, würde es Angreifern Schwachpunkte eröffnen. Das Dokument ist nur jenen zugänglich, die mit der Fortentwicklung oder Evaluation befasst sind.



## 7 Prozess zur Sicherstellung der Teilnahme an Präventionsschulungen

Der Pfarrgemeinderat hat in seiner 68. Sitzung vom 07.07.2015 einen Prozess für die Pfarrgemeinde etabliert der sicherstellt, dass alle Ehrenamtlichen erfasst sind und prüfbar ist, ob Ehrenamtliche ihren Schulungsverpflichtungen nachgekommen sind.

Der Prozess regelt darüber hinaus Interaktion und Abgleich mit dem Generalvikariat.



## **8 Fortschreibung und Evaluation des Konzeptes**

Aus den Gremien Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat, sowie dem Pfarrer und der Präventionsfachkraft wird ein Arbeitskreis gebildet, der die Umsetzung der aus der Risikoanalyse folgenden Maßnahmen überprüft und deren Erfüllung protokolliert. Bei nicht ausreichender Erfüllung werden die Verantwortlichen für die Umsetzung der Maßnahmen aufgefordert, diese entsprechend der in der Risikoanalyse festgesetzten Termine umzusetzen.

Neu auftretende Risiken werden vom Gremium in die Risikoanalyse aufgenommen, die bisherige Risikoanalyse wird regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft.

Das Gremium tritt dazu regelmäßig mindestens einmal jährlich oder aus gegebenem Anlass zusammen.

## 9 Änderungsverzeichnis

Im Änderungsverzeichnis wird die Historie der Änderungen an diesem Dokument eingetragen.

Änderungen			Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderungen bzw. Bearbeitung	Autor	Zustand
Nr.	Datum	Vers.				
1	Sept. 2017	0.1		Initialerstellung	AG/lw	In Bearbeitung
2	12.09.2017	0.2	8	Ergänzungen	Ri	In Bearbeitung
3	08.10.12017	0.3		Korrekturen	lw	In Bearbeitung
4	11.10.12017	0.9		Korrekturen	Ri/lw	abgestimmt
5	06.11.2017	0.91			AG	Abgestimmt Freigegeben zur Übergabe an Auftraggeber
6	15.11.2017	0.92			lw	Vom Pfarrgemeindevorstand als Auftraggeber abgenommen. --- Freigegeben zur Übergabe an den Rechtsträger Kirchenvorstand.
7	22.11.2017	0.92			PGR	Präsentation u. Übergabe an KV
8	25.01.2018	1.0			KV	Beschlossen



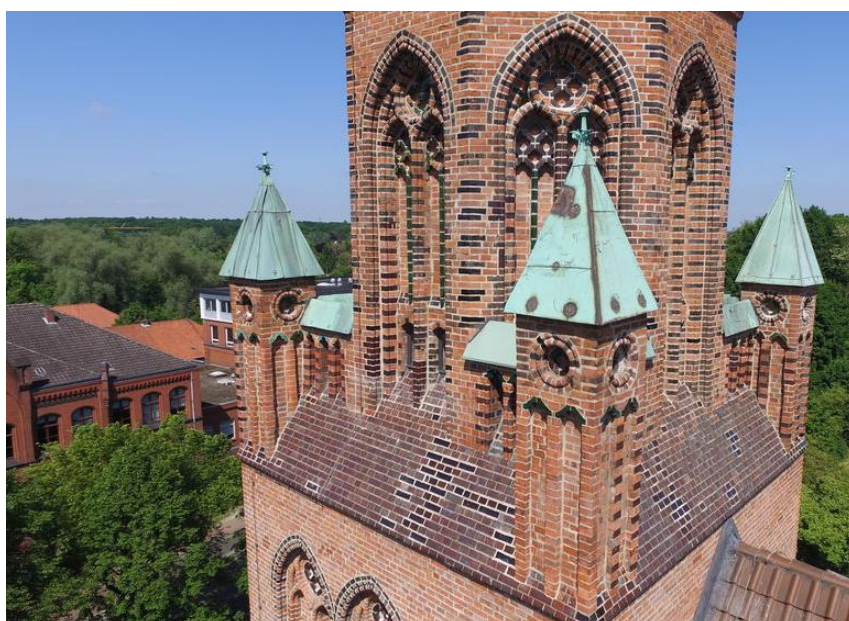
Katholische Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

## Gesamtkonzept

## „Prävention von sexualisierter Gewalt“, v1.2

## Band 2 – Schutzkonzept

Stand: 18.06.2019



# 2-Konzept

Aufgestellt von der  
Katholischen Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

Version:	1.2
Stand:	Beschlossen
Status:	18.06.2019
Verantwortlich:	Kath. Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einführung .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Das Konzept .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Ansprechpartner .....</b>	<b>7</b>
<b>4 Anlagen .....</b>	<b>9</b>
A1 Erweitertes Führungszeugnis: Ausführungsbestimmungen.....	9
A2 Beschwerdemanagement in der Pfarrgemeinde.....	10
<b>5 Änderungsverzeichnis .....</b>	<b>11</b>

## **1 Einführung**

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden sind vertrauensvolle und verlässliche Beziehungen aller Beteiligten untereinander unentbehrlich. Um Kinder- und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor sexuellem Missbrauch zu schützen und ihnen eine Atmosphäre der Geborgenheit zu vermitteln, dient das vorliegende Schutzkonzept.

Es ist unser Anliegen, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, sexueller- und seelischer Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen.

Dieses Schutzkonzept knüpft an die Präventionsschulungen für Leitungskräfte und alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kontakt zu den Kindern- und Jugendlichen haben, an.

Alle Personen, die in unserer Pfarrei haupt- oder ehrenamtlich im Bereich Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, verpflichten sich diesem Schutzkonzept und bekennen mit ihrer Unterschrift, den Verhaltenskodex (Band 3) anzuerkennen und einzuhalten.

## **2 Das Konzept**

- (1) Entsprechend § 11, Abs. 2, der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim benennt die Pfarrgemeinde mindestens eine für Präventionsfragen geschulte Person als Präventionsfachkraft.
  
- (2) Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinde werden nur zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zugelassen, wenn sie sich durch ihre Unterschrift auf die Einhaltung der Regelungen des nachstehenden Kodexes (Band 3) verpflichtet haben. Außerdem haben die haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 8, Abs. 1 und 2, der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim nach erfolgter Schulung eine Selbstverpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz nach dem Muster der Kinder- und Jugendschutzerklärung des Bistums Hildesheim in der jeweils aktuellen Fassung zu unterzeichnen.
  
- (3) Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinde werden nur zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zugelassen, wenn sie an einer für sie vorgeschriebenen Präventionsschulung teilgenommen haben.



- (4) Begleiter und Begleiterinnen der Sternsinger, die **keine** weiteren Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen ausüben, sind verpflichtet, mindestens an einer verkürzten Sensibilisierung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilzunehmen. Diese Sensibilisierungsmaßnahme wird in der Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“ in Absprache mit der Fachstelle für Prävention des Bistums Hildesheim durchgeführt.
- (5) Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinde haben vor Aufnahme einer der in § 5 der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim genannten Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einzelheiten sind den Ausführungsbestimmungen zu §5 der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim zu entnehmen.
- (6) Unabhängig von der Verpflichtung einzelner Personen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, haben alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen.
- (7) Alle Ehrenamtlichen der Pfarrgemeinde mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen werden in Übersichten geführt (siehe Band 1, Kap. 7). Diese Übersichten enthalten Informationen zu den durchgeführten Schulungen und ggf. Auffrischungen. Jeder neue Ehrenamtliche wird in diese Liste aufgenommen. Mindestens einmal jährlich werden diese Listen aktualisiert und mit der Fachstelle für Prävention in Hildesheim unter Wahrung von Datenschutzvorgaben abgeglichen.
- (8) Es ist der Pfarrgemeinde ein Anliegen,
  - dass die Kinder und Jugendlichen im Einflussbereich der Pfarrgemeinde zu jeder Zeit sicher aufgehoben sind und sich zu jeder Zeit sicher aufgehoben fühlen,
  - dass sich die Kinder und Jugendlichen im Einflussbereich der Pfarrgemeinde zu jeder Zeit wohl fühlen und
  - dass die Erziehungsberechtigten zu jeder Zeit davon überzeugt sein können, dass ihre Kinder und Jugendlichen im Einflussbereich der Pfarrgemeinde wohl und sicher aufgehoben sind.

- (9) Die Pfarrgemeinde schließt durch die Gestaltung und Ausstattung aller Gebäude, welche zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen vorgesehen sind, aus, dass diese sexualisierte Gewalt begünstigen.
- (10) Die Pfarrgemeinde trifft organisatorische Vorkehrungen, um unkontrollierte Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und von Dritten Personen andererseits zu minimieren. Die Haus- und Benutzungsordnung wird sich stets darauf ausrichten.
- (11) Die Pfarrgemeinde definiert in der Anlage Beschwerdewege und macht diese in geeigneter Weise öffentlich bekannt und setzt sie entsprechend um (Anlage A2).
- (12) Die Pfarrgemeinde veröffentlicht die „Kinderrechte“ in ihren Gemeinden an exponierten Orten (Schaukästen, Pfarrheime, etc).
- (13) Wenn eine Person gegen dieses Schutzkonzept einschließlich des Verhaltenskodex verstößt, erfolgt folgende vierstufige Eskalation:
- Stufe 1    Ansprache der Person durch den Pfarrer oder durch von ihm beauftragte/n Hauptamtliche/n und Information an die Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde.
  - Stufe 2    Ermahnung der Person durch den Pfarrer.
  - Stufe 3    Abmahnung der Person durch den Pfarrer.
  - Stufe 4    Entlassung der Person aus der Aufgabe durch den Pfarrer.

**Ansprechpartner****Pfarrgemeinde „Zu den Hl. Engeln“, Peine****Präventionsfachkraft**

Dr. Burkhard Ritter

Tel.: 05171 48 81 01

Mail: ritter.pgr(at)arcor.de

**Pfarrer**

Pfarrer Hendrik Rust

Tel.: 05171 7 00 30

Mail: Pfarramt(at)kath-kirche-peine.de

**Gemeindereferentin**

Petra Zappe

Tel.: 05171 7 00 30

Mail: Petra.Zappe(at)Kath-Kirche-Peine.de

**Bistum Hildesheim****Jutta Menkhaus-Vollmer**

Präventionsbeauftragte des Bistums Hildesheim

Tel.: 05121 1 79 15 61

Mail: praevention(at)bistum-hildesheim.de

**Ansprechpartner\*innen für die Beratung bei Missbrauch**

für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter\*innen im Bistum Hildesheim gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2014

**Dr. Angelika Kramer**Fachärztin für Anästhesie und  
Spezielle Schmerztherapie

Domhof 10-11

31134 Hildesheim

Tel.: 05121 3 55 67

Tel.: 0162 9 63 33 91

Mail: Dr.A.Kramer(at)web.de

**Michaela Siano**

Diplom Psychologin

Kirchstraße 2

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 42 43 98

Mail: Rueckenwind.HE(at)t-online.de

**Dr. Helmut Munkel**Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin  
Psychosomatische Medizin

Wiener Str. 1

27568 Bremerhaven

Tel.: 04749 4 43 22 66

Mail: hemunk(at)t-online.de

**Anna-Maria Muschik**

Diplom-Pädagogin

Supervisorin DGSv und Mediatorin

Hustedter Str. 6

27299 Langwedel

Tel.: 043235 24 19

Mail: anna.muschik(at)klaerhaus.de

## **Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt**

**Katholische  
Ehe-, Familien- und Lebensberatung  
in Peine**

Am Amthof 3, 31224 Peine

Tel.: 05171 1 83 97

Mail: mail(at)eheberatung-peine.de

**Heckenrose  
Kontakt- und Beratungsstelle bei sexu-  
eller Gewalt**

Wallstraße 31, 31224 Peine

Tel.: 05171 1 55 86

Mail: heckenrose.peine(at)web.de

## 4 Anlagen

### A1 Erweitertes Führungszeugnis: Ausführungsbestimmungen

Seite 1 von 1

#### Ausführungsbestimmung zu § 5 der Präventionsordnung

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen oder Nebenamtlichen und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- Je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- Je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- Je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen verzichtet werden kann.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflichen beschäftigten Person zum Einsatz kommen
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbar Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben

Das Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für:

- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelten Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.).

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

## A2 Beschwerdemanagement in der Pfarrgemeinde

Jede Person, die sich im Sinne dieses Konzeptes beschwert fühlt, kann sich direkt an die im Kapitel 3 aufgeführten oder andere, qualifizierte Personen wenden.

Darüber hinaus wurden für die Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine folgende Beschwerdewege festgelegt:

- (1) In jeder Gemeinde ist in jedem Gemeindehaus ein Briefkasten installiert. Er trägt gut sichtbar die Bezeichnung „**Wenn Dir Un-Recht geschieht, lass es uns wissen**“. Diese Briefkästen sollen ein Angebot sein, auf einfache und leichte Weise Sorgen zu Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen, aber auch sexuellem Missbrauch weiterzugeben.
- (2) Für jede Gemeinde ist eine verantwortliche Person benannt, die den jeweiligen Briefkasten regelmäßig leert und dabei ebenso wie die Präventionsfachkraft der Schweigepflicht unterliegt. Die Leerung geschieht zu jedem Wochenende.
- (3) Die verantwortlichen Personen übergeben die Inhalte der Briefkästen unverzüglich der Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde.
- (4) Die Präventionsfachkraft sichtet unverzüglich den Inhalt der ihr übergebenen Briefkasteninhalte.
- (5) Soweit die Inhalte nicht relevant im Sinne dieses Konzeptes sind, werden Sie der Pfarrgemeinde in Person des Pfarrers oder einer Person, die der Pfarrer benannt hat, übergeben.
- (6) Soweit es sich um Inhalte im Sinne des Konzeptes handelt, wird die Präventionsfachkraft unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der bistumsweit festgelegten Verfahrenswege einleiten.

Dies bedeutet, dass

- zur Abwendung einer akuten Gefahr die direkte Meldung an die Polizei erfolgt.
- bei begründetem Verdacht gegen eine\*n haupt- oder ehrenamtliche\*n Mitarbeiter\*in bei Missbrauch dies umgehend der Ansprechpartner\*in im unabhängigen Beraterstab für das Bistum Hildesheim mitgeteilt wird, damit von dort aus die weiteren Schritte eingeleitet werden können.
- begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge dem örtlichen Jugendamt gemeldet werden.

## 5 Änderungsverzeichnis

Im Änderungsverzeichnis wird die Historie der Änderungen an diesem Dokument eingetragen.

Änderungen			Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderungen bzw. Bearbeitung	Autor	Zustand
Nr.	Datum	Vers.				
1	Sept. 2017	0.1		Initialerstellung	AG/lw	In Bearbeitung
2	11.09.2017	0.2	2, 3	Erste Texte	Ri	In Bearbeitung
3	11.09.2017	0.21	2-4	Ergänzungen	lw	In Bearbeitung
4	19.09.2017	0.22	1	Ergänzung	Ze	In Bearbeitung
5	08.10.2017	0.3		Korrekturen	lw	In Bearbeitung
5	11.10.2017	0.9		Korrekturen	Ri/lw	Abgestimmt
6	06.11.2017	0.91		Korrekturen	AG	Abgestimmt Freigegen zur Übergabe an Auftraggeber
6	15.11.2017	0.92	2	Punkt (12) „Kinderrechte“ ergänzt.	lw	Vom Pfarrgemeinderat als Auftraggeber abgenommen. --- Freigegeben zur Übergabe an den Rechtsträger Kirchenvorstand.
7	22.11.2017	0.92			PGR	Präsentation u. Übergabe an KV
8	25.01.2018	1.0			KV	Beschlossen
9	18.06.2019	1.2	3, A2(1)(2)(6)	Aktualisierungen Schärfungen	StAp	Im StAP beschlossen





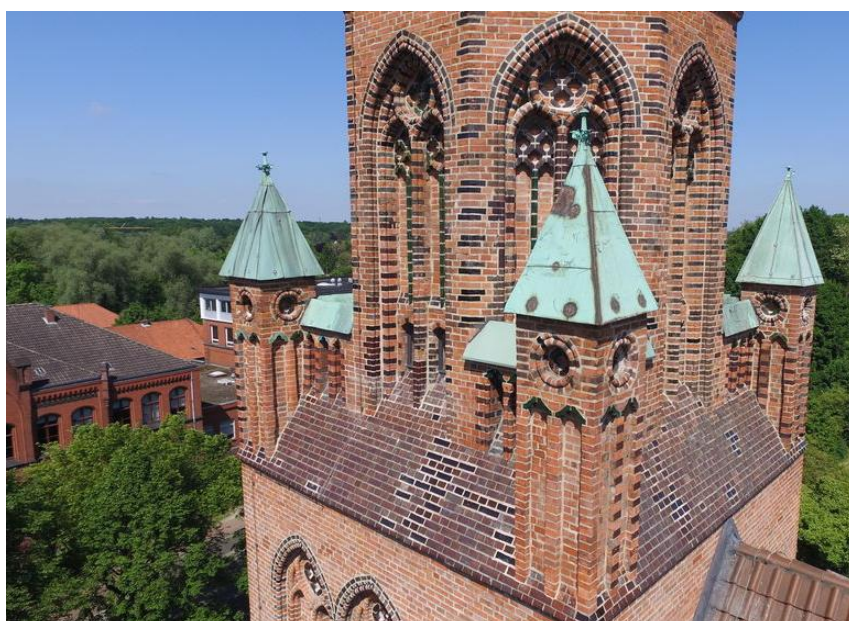
Katholische Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

## Gesamtkonzept

## „Prävention von sexualisierter Gewalt“, v1.0

## Band 3 – Verhaltenskodex

Stand: 25.01.2018



# 3-Kodex

Aufgestellt von der  
Katholischen Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

Version:	1.0
Stand:	Beschlossen
Status:	25.01.2018
Verantwortlich:	Kath. Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Kodex</b> .....	<b>5</b>
Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt.....	5
Interaktion, Kommunikation .....	5
Veranstaltungen und Reisen .....	5
Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen.....	6
Wahrung der Intimsphäre .....	6
Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen.....	7
Pädagogisches Arbeitsmaterial .....	7
Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten .....	7
<b>3 Änderungsverzeichnis</b> .....	<b>9</b>
<b>Bekanntnis zu Verhaltenskodex und Schutzkonzept</b> .....	<b>11</b>

---

Grundlage dieses Dokuments sind die

- Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung). Sie sind am 01.01.2015 in Kraft getreten und ersetzen die Instruktionen vom 20.03.2013. Soweit der Text der Instruktionen des Generalvikars ergänzt wurde, ist dies durch Fußnote gekennzeichnet.
  - Ergänzungen der Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine auf Basis einer Risikoanalyse. Diese *kursiv gedruckten* Ergänzungen sind mit einem einleitenden **[P]** besonders gekennzeichnet.
-

## 1 Einleitung

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich alle Menschen jeden Geschlechts, jeder Nationalität, jeder Hautfarbe und jeden Alters wohl und sicher fühlen.<sup>1</sup> In besonderer Weise gilt dies für junge Menschen.<sup>1</sup> Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletzlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards (Kodex) zu beachten.

*[P] Soweit Menschen in der Katholischen Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine ehrenamtlich tätig sind und tätig sein wollen, ist von ihnen der nachfolgende Kodex vollumfänglich anzuerkennen. Das Anerkenntnis ist durch Unterschrift auszu-drücken.*

---

<sup>1</sup> Textfassung der Kath. Pfarrgemeinde „Zu den Hl. Engeln“, Peine abweichend, aber im Sinne der „Instruktionen“

**Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt**

- (1) Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- (2) Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

*[P] Sofern zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen berufliche oder private Kontakte bestehen, sind diese gegenüber Dritten transparent zu machen.*

- (3) Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- (4) Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. *[P] Darüber hinaus sollen körperliche Berührungen nur dann erfolgen, wenn mindestens zwei Bezugspersonen anwesend sind.*

**Interaktion, Kommunikation**

- (5) Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- (6) Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

**Veranstaltungen und Reisen**

- (7) Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusam-

men, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen *[P]* durch je zwei Personen jeden Geschlechts widerspiegeln. *[P]* Ist dies nicht realisierbar, erfolgt vorab eine Information an die Eltern.

- (8) Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- (9) Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

### **Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen**

- (10) In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. *[P]* Die Bezugspersonen müssen das gleiche Geschlecht wie die Schutzpersonen haben. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

### **Wahrung der Intimsphäre**

- (11) Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

## **Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen**

- (12) Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- (13) Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

## **Pädagogisches Arbeitsmaterial**

- (14) Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

## **Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten**

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- (15) Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- (16) Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- (17) Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen

dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

- (18) Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- (19) Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.



### 3 Änderungsverzeichnis

Im Änderungsverzeichnis wird die Historie der Änderungen an diesem Dokument eingetragen.

Änderungen			Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderungen bzw. Bearbeitung	Autor	Zustand
Nr.	Datum	Vers.				
1	Sept. 2017	0.1		Initialerstellung	AG	In Bearbeitung
2	17.09.2017	0.2		Kapitel 2	Kü	In Bearbeitung
3	11.10.2017	0.9		Unterschriftenseite Dokument finalisiert	Iw/Ri	abgestimmt
4	06.11.2017	0.91		Korrekturen	AG	Abgestimmt Freigegeben zur Übergabe an Auftraggeber
6	15.11.2017	0.92			Iw	Vom Pfarrgemeinderat als Auftraggeber abgenommen. --- Freigegeben zur Übergabe an den Rechtsträger Kirchenvorstand.
7	22.11.2017	0.92			PGR	Präsentation u. Übergabe an KV
8	25.01.2018	1.0			KV	Beschlossen




## Zum Verbleib für die eigenen Unterlagen

### Bekennnis zu Verhaltenskodex und Schutzkonzept

Mit meiner Unterschrift bekenne ich mich zum Verhaltenskodex und zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt der Kath. Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine und werde in dieser Konsequenz an den für mich erforderlichen Schulungen teilnehmen.

Ort, Datum	Unterschrift
	Name in Druckbuchstaben

 Bitte hier abtrennen

**An die  
Kath. Pfarrgemeinde „Zu den HI. Engeln“  
Von-Ketteler-Platz 3  
31224 Peine**

### Bekennnis zu Verhaltenskodex und Schutzkonzept

Mit meiner Unterschrift bekenne ich mich zum Verhaltenskodex und zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt der Kath. Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine und werde in dieser Konsequenz an den für mich erforderlichen Schulungen teilnehmen.

Ort, Datum	Unterschrift
	Name in Druckbuchstaben

